



Empfehlung des AAC zu Stör aus Aquakultur und CITES

AAC 2025-12

Oktober 2025



Der Beirat für Aquakultur (AAC) ist dankbar für die EU-Fördermittel





Empfehlung zu Stör aus Aquakultur und CITES

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Hintergrund	3
II. Begründung	3
III. Empfehlungen	4
IV. Minderheitenansicht	5



I. Hintergrund

Fischzüchter in der EU gehört zu den wichtigsten Akteuren in der weltweiten Störzucht und züchten in 14 Ländern insgesamt 10 verschiedenen Störarten. Sie tragen mit einem geschätzten Anteil von 40 Prozent einen wesentlichen Teil zur weltweiten Kaviarproduktion bei. Alle in Europa gezüchteten Störe und damit auch der hier produzierte Kaviar stammen zu 100 Prozent aus Aquakulturen.

Die EU hat strenge Vorschriften erlassen, die die Rückverfolgbarkeit der Störe vom Ei zum Ei vorschreiben. Diese Vorschriften sollen Qualität und Nachhaltigkeit gewährleisten und eine genaue Definition aller Phasen des Produktionsprozesses ermöglichen.

Laut einer Studie der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei- und Aquakultur(EUMOFA)¹, auf die auch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) verweist, ist die Störzucht, insbesondere die Aquakultur, wesentlich für die Erhaltung der gefährdeten Störarten und ihrer genetischen Vielfalt.

Der Kaviarhandel fällt unter die Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES). CITES soll sicherstellen, dass der internationale Handel mit Exemplaren oder Produkten wildlebender Tier- und Pflanzenarten nicht deren Überleben gefährdet. Die CITES-Verfahren sehen bestimmte Kontrollen des internationalen Handels mit gelisteten Arten vor. Bei Arten, die unter das CITES-Übereinkommen fallen, müssen sämtliche Einfuhren, Ausfuhren, Wiederausfuhren und das Einbringen von Exemplaren aus der Natur über ein Genehmigungssystem bewilligt werden.

Alle Störarten (mit Ausnahme von *Acipenser sturio* und *Acipenser brevirostrum*) sind inzwischen in Anhang II von CITES gelistet, in dem Arten aufgeführt sind, die „nicht notwendigerweise schon heute von der Ausrottung bedroht sind, deren Handel jedoch kontrolliert werden muss, damit eine mit ihrem Überleben unvereinbare Nutzung verhindert wird“.

Der AAC hat bereits im Jahr 2021 eine Empfehlung an die Europäische Kommission zu CITES² bezüglich des Handels mit Kaviar und der negativen Auswirkungen der bestehenden Verwaltungslasten im Zusammenhang mit dem Extra-EU-Handel veröffentlicht.

II. Begründung

- Die CITES-Durchführungsbestimmungen sind nach wie vor ein wichtiges Instrument zum Schutz gefährdeter Wildtierbestände.

¹ Sturgeon meat and other by-products of caviar: Production, trade, and consumption in and outside the EU [Störfleisch und andere Nebenprodukte von Kaviar: Produktion, Handel und Verbrauch innerhalb und außerhalb der EU] (EUMOFA, Februar 2023)

<https://eumofa.eu/documents/20124/35725/Sturgeon+meat.pdf/5e78102f-670e-bae9-521a-a2d764e59aa3?t=1675868036405>

² Empfehlung des AAC zum CITES, August 2021

https://aac-europe.org/wp-content/uploads/2021/08/DE_AAC_Recommendation - CITES_2021_11.pdf



- Die CITES-Durchführungsbestimmungen müssen – auf internationaler Ebene, aber teilweise auch auf nationaler Ebene – zu harmonisierten Durchsetzungs- und Kontrollmethoden weiterentwickelt werden.
- Die CITES-Durchführungsbestimmungen müssen an die großen Veränderungen angepasst werden, die seit der Einführung von CITES im Jahr 1997³ eingetreten sind, insbesondere an die Tatsache, dass fast 100 Prozent des derzeit auf dem Markt befindlichen Störs und Kaviars mit Ursprung in der EU aus Aquakultur stammen.

III. Empfehlungen

Empfehlungen des AAC:

An die Europäische Kommission

1. Die Europäische Kommission wird aufgefordert, die bestehenden Verfahren zu vereinfachen, um den Handel zwischen den beteiligten Ländern zu erleichtern und gleichzeitig das Risiko des illegalen Handels zu minimieren. In der Praxis könnte dies bedeuten, im CITES-Register eingetragenen Betrieben auf der Grundlage geltender Zulassungen eine jährlich erneuerbare Zulassung zu erteilen. Dies würde den Handel zwischen Erzeugern und Verarbeitern/Umpackbetrieben mittels einfacher Erklärungen erlauben und so die Lieferzeiten verkürzen.
2. Die Rechtsvorschriften zur Umsetzung des CITES-Übereinkommens müssen dringend überarbeitet werden, um der Entwicklung des Aquakultursektors und des internationalen Handelsrahmens sowie den bereits getroffenen Maßnahmen zum Schutz wildlebender Arten und zur Kontrolle von Störprodukten Rechnung zu tragen. Nicht alle Drittländer haben vergleichbare gesetzliche Kontroll- und Überwachungsstandards wie die EU-Mitgliedstaaten. Daher sollte die Kommission umgehend Gespräche mit den für die Umsetzung von CITES zuständigen Behörden aufnehmen, um die Vorgehensweise in Bezug auf Zuchtstöre zu aktualisieren, wobei dies zwangsläufig einige Zeit beanspruchen wird.

An die EU-Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die bestehenden Verfahren zu vereinfachen, um den Handel zwischen den beteiligten Ländern zu erleichtern und gleichzeitig das Risiko des illegalen Handels zu minimieren. In der Praxis könnte dies bedeuten, den im CITES-Register eingetragenen Betrieben auf der Grundlage der geltenden Genehmigungen eine jährlich erneuerbare Zulassung zu erteilen, die den Handel zwischen Erzeugern und Verarbeitern/Umpackbetrieben mittels einfacher Erklärungen erlaubt und so die Lieferzeiten verkürzt.

³ [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels](#)



IV. Minderheitenansicht

Ein Vertreter der anderen Interessengruppen, die sich auf den Tierschutz konzentrieren, gab zu bedenken, dass eine Erleichterung des Handels mit Störprodukten an die Verbesserung des Tierschutzes und der Lebensbedingungen der gezüchteten Störe geknüpft werden sollte. Es gibt zwar triftige Gründe, diesen Handel zu unterstützen, doch sollten bei den Entscheidungen auch die Folgen für den Schutz der betroffenen Tiere berücksichtigt werden.



Beirat für Aquakultur (AAC)

Rue Montoyer 31, 1000 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 (0) 2 720 00 73

E-Mail: secretariat@aac-europe.org

LinkedIn: <https://www.linkedin.com/company/aquaculture-advisory-council/>
www.aac-europe.org